

Bekanntmachung

Grundstückseigentümer in der Pflicht

1. Freie Sicht nach allen Seiten

2. Straßenreinigung

1. Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Bei der Samtgemeindeverwaltung eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit und zu hoch gewachsene Hecken bestehen.

Dann kann es nur heißen: „Bitte zurück schneiden“.

Äste von Bäumen, Hecken und Sträuchern, die über das Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, sind bis zur Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Über Fuß- und Gehwege sind die Äste und Zweige bis zu einer Höhe von 2,40 m zurückzuschneiden und über den öffentlichen Straßen muss ein Lichtraum von 4,50 m frei bleiben.

In Einmündungs- und Kreuzungsbereichen sind Sträucher und Hecken bis auf 80 cm zurückzuschneiden und als Sichtdreieck zu erhalten.

Überhängende und trockene Äste sind vollständig zu entfernen.

Straßenlampen, Verkehrs- und Straßennamensschilder an der Grundstücksgrenze sind von Bewuchs freizuhalten und ggf. freizuschneiden.

2. Zu einem schönen und gepflegten Ortsbild und einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung gehören auch saubere Straßen.

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Fahrbahnen (bei Fahrbahnen bezieht sich die Straßenreinigungspflicht nur auf die Gosse, nicht auf die Fahrbahn selbst), Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Radwege, Parkspuren, Durchlässe und Brücken, sowie Grün- Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Sand, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Wildkraut.

Alle Grundstückseigentümer werden gebeten, den Straßenabschnitt vor ihrem Grundstück entsprechend zu überprüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Arbeiten zur Straßenreinigung und das Zurückschneiden von Ästen und Zweigen umgehend zu veranlassen.

Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer einer Verkehrssicherungspflicht unterliegen und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Schwarmstedt, 15.07.2010
FB II, Az: 115-014

Samtgemeinde Schwarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Frische